

1131 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XV. GP

Bericht

des Ausschusses für Land- und Forstwirtschaft

über die Regierungsvorlage (1054 der Beilagen): Bundesgesetz, mit dem das Lebensmittelbewirtschaftungsgesetz 1952 geändert wird

Durch die vorliegende Novelle soll die Geltungsdauer des Lebensmittelbewirtschaftungsgesetzes — wie auch der übrigen agrarischen Wirtschaftsgesetze — um weitere zwei Jahre verlängert werden.

Der Ausschuß für Land- und Forstwirtschaft hat die gegenständliche Regierungsvorlage in seiner Sitzung am 26. April 1982 in Verhandlung genommen und beschlossen, zur Vorbehandlung derselben sowie der übrigen agrarischen Wirtschaftsgesetze sowie des Antrages 158/A der Abgeordneten Dipl.-Ing. Riegler und Genossen einen Unterausschuß einzusetzen. Diesem Unterausschuß gehörten von der Sozialistischen Partei Österreichs die Abgeordneten Haas, Peck, Pfeifer, Remplbauer und Dr. Erich Schmidt, von der Österreichischen Volkspartei die Abgeordneten Deutschmann, Dkfm. Gorton, Dipl.-Ing. Riegler und Dipl.-Ing. Dr. Zittmayr sowie von der Freiheitlichen Partei Österreichs der Abgeordnete Ing. Murer an.

Der Unterausschuß hat die Regierungsvorlage außer in seiner konstituierenden Sitzung am

26. April 1982 am 3., 4., 26., 27., 28. Mai und 9. Juni 1982 unter Beiziehung von Sachverständigen beraten. Nach einem mündlichen Bericht durch den Unterausschußobmann Abgeordneten Deutschmann über die gesamten Unterausschußberatungen hat der Ausschuß für Land- und Forstwirtschaft die Regierungsvorlage in seiner Sitzung am 9. Juni 1982 neuerlich in Verhandlung genommen.

In der Debatte, an der sich die Abgeordneten Dipl.-Ing. Riegler und Pfeifer sowie der Ausschußobmann Abgeordneter Deutschmann und der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft Dipl.-Ing. Haiden beteiligten, wurde von dem Abgeordneten Dipl.-Ing. Riegler ein Abänderungsantrag auf Streichung der Z 1 bis 4 des Art. II der Regierungsvorlage eingebracht.

Bei der Abstimmung wurde die Regierungsvorlage unter Berücksichtigung des obgenannten Streichungsantrages mit Stimmenmehrheit angenommen.

Der Ausschuß für Land- und Forstwirtschaft stellt somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem angeschlossenen Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen. %

Wien, 1982 06 09

Stögner
Berichterstatter

Deutschmann
Obmann

/.

**Bundesgesetz vom XXXXXX, mit dem
das Lebensmittelbewirtschaftungsgesetz 1952
geändert wird**

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I
(Verfassungsbestimmung)

Die Erlassung und Aufhebung von Vorschriften, wie sie im Lebensmittelbewirtschaftungsgesetz 1952, BGBl. Nr. 183, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 250/1956, 78/1963, 411/1970, 810/1974, 298/1976, 268/1978 und 285/1980 sowie des Art. II des vorliegenden Bundesgesetzes enthalten sind, sowie die Vollziehung dieser Vorschriften sind bis zum Ablauf des 30. Juni 1984 auch in den Belangen Bundessache, hinsichtlich derer das Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929 etwas anderes vorsieht. Die in diesen Vorschriften geregelten Angelegenheiten können unmittelbar von Bundesbehörden versehen werden.

Artikel II

Das Lebensmittelbewirtschaftungsgesetz 1952 wird wie folgt geändert:

§ 13 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Dieses Bundesgesetz tritt mit Ablauf des 30. Juni 1984 außer Kraft.“

Artikel III

(1) Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Juli 1982 in Kraft.

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes sind

hinsichtlich des Art. I die Bundesregierung und
hinsichtlich des Art. II der Bundesminister für
Land- und Forstwirtschaft
betraut.